

§1 Name und Sitz

Der Kreisverband (KV) trägt den Namen DIE LINKE Kreisverband Braunschweig. Der KV ist Teil des Landesverbandes Niedersachsen im Sinne der §12 und §13 der Bundesatzung der Partei DIE LINKE und führt seine Geschäfte und Finanzen selbstständig. Sitz des Kreisverbandes ist Braunschweig. Das Kreisverbandsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Braunschweig.

§2 Mitgliedschaft

Mitgliedsrecht im Kreisverband hat grundsätzlich jedes Mitglied der Partei. Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Kreisverbandsgebiet sind mit ihrem Parteieintritt in der Regel Mitglieder der Kreispartei. Mitglieder mit ständigem Wohnsitz im Kreisverbandsgebiet können ihre Mitgliederrechte in einem anderen Kreisverband wahrnehmen. Dies ist dem Kreisvorstand anzuzeigen. Mitglieder der Partei mit nicht ständigem Wohnsitz im Kreisverbandsgebiet können ihre Mitgliederrechte im Kreisverband durch Anzeige beim Kreisvorstand erlangen. Wahlgesetzliche Bestimmungen sind hiervor unberührt. Stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kreisverband schließt die stimmberechtigte Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden der Partei aus.

§3 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des KV haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antragsrecht. Durch besondere Satzungsbestimmungen kann das passive Wahlrecht eingeschränkt werden.
- (2) Alle Gremien tagen mitgliederöffentlich, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen hiervon zulässt. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich mit Rederecht jeder/jedes Anwesenden. Der Vorstand des KV übt dabei das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Wer sich um eine Wahlfunktion innerhalb des KV oder um ein Mandat bewirbt, muss mögliche Interessenkonflikte benennen, die sich aus der Tätigkeit für andere Organisationen etc. ergeben könnten.
- (4) Bei der Wahl von Organen und Mandatsträgern des KV soll die Repräsentation von in der Gesellschaft besonders diskriminierten Personengruppen berücksichtigt werden.

§4 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Der

Kreisparteitag und Mitgliederversammlungen von Basisorganisationen, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

- (5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§5 Rechte von Gastmitgliedern

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können im KV mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind: das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden, das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen, das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreter/innenversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften und das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf im KV der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.
- (4) Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.
- (5) Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§6 Gliederungen

Der Kreisverband kann sich im Sinne von §13 Ziff. 8 der Bundessatzung in Basisorganisationen (Stadtteil, Betrieb, Hochschule) gliedern.

In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied seine Mitwirkungsrechte in einer der Basisorganisationen wahrnehmen kann. Der Beschluss zur Gliederung des gesamten Kreisverbandes in Basisorganisationen erfordert eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Unabhängig hiervon besteht das Mitgliederrecht zur Bildung von Basisorganisationen gemäß §13 Ziff. 9 der Bundessatzung. So gebildete Basisorganisationen repräsentieren ihre jeweilige Mitgliedschaft, nicht jedoch die Mitgliedschaft ihres Tätigkeitsgebietes. Die Bildung einer solchen Basisorganisation muss mitgliederöffentlich erfolgen und das Tätigkeitsgebiet kennzeichnen.

Basisorganisationen können in eigenem Namen an der öffentlichen Meinungsbildung teilnehmen.

Der jährliche Haushaltsplan des KV muss Finanzmittel für die Tätigkeit bestehender Basisorganisationen bereitstellen.

§7 Zusammenschlüsse

Im Sinne von § 7 der Bundessatzung können im KV innerparteiliche Zusammenschlüsse durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen des KV. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Zusammenschlüsse arbeiten mitgliederöffentlich. Ihre Bildung muss im Mitgliederrundbrief unter Nennung des Themenschwerpunktes angezeigt werden. Bei Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder auf einer Gründungsversammlung gilt der Zusammenschluss als gebildet.

Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit der Kreispartei einzubeziehen.

Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen den demokratischen Grundsätzen der Partei entsprechen. Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung beitreten.

Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zusammenschlüsse, die über ein Kalenderjahr keine Tätigkeit zeigen, können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung für aufgelöst erklärt werden. Gegen einen Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§8 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a. von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - b. vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a. sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b. die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c. das Mandat im Sinne des entsprechenden Wahlprogramms auszuüben,
 - d. aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Kreispartei mitzuwirken,
 - e. die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - f. Mandatsträger/innenbeiträge entsprechend der Landesfinanzordnung zu entrichten,
 - g. gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§9 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes im Sinne dieser Satzung sind:

- die Kreismitgliederversammlung
- der Kreisvorstand
- die Finanzprüfungskommission

§10 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Kreispartei.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalendermonat statt. Aufgaben sind:
 - die Festlegung der Richtlinien der politischen Arbeit,
 - die Wahl der Delegierten für die Landesebene und in jedem zweiten Kalenderjahr
 - die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes,
 - die Wahl der Finanzprüfungskommission;
- (3) außerdem die Beschlussfassung über
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Finanzrichtlinien, den Jahreshaushaltsplan und den Finanzprüfungsbericht der Finanzprüfungskommission,
 - die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- (4) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen
 - auf Beschluss einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung,
 - auf Beschluss einer Mehrheit des Vorstandes des KV,
 - auf Antrag von 20% der Mitglieder des KV.

Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung beträgt 7 Tage.

- (5) Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlungen schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag ein. Der Einladung sind die bis dahin eingereichten Anträge beizufügen. Mit der Einladung soll über Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung und politische Aktivitäten im Kreisverband informiert werden.
- (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Vorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen.
- (7) Zur Wahl des Kreisvorstandes, zu Beschlüssen über die Kreissatzung sowie zur Aufstellung von Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen tagt die Kreismitgliederversammlung als Kreisparteitag. Über die Einberufung eines Kreisparteitages beschließt eine reguläre Kreismitgliederversammlung. Die Ladungsfrist hierzu beträgt 14 Tage.
- (8) Initiativanträge an die Mitgliederversammlung erfordern zur Befassung die Unterstützung von 10 anwesenden Mitgliedern.

§11 Kreisvorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes handelt im Rahmen der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und ist an deren Beschlüsse gebunden. Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre bzw. bis zur nächsten darauf folgenden beschlussfähigen Kreismitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann das Mandat eines Vorstandes bis zu 2 Monate verlängert werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (2) Die Kreispartei wird nach außen und im Rechtsverkehr durch zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende vertreten. Eine der beiden Vorsitzenden muss weiblich sein, andernfalls

bleibt diese Funktion unbesetzt. Die Vorsitzenden sind für die Organisation der Arbeit im Kreisvorstand verantwortlich. Weiter gehören dem Kreisvorstand mindestens an:

- eine/ein Kassierer/in, eine/ein stellv. Kassierer/in, die für die Kassenführung verantwortlich sind,
 - eine/ein Schriftführer/in, eine/ein stellv. Schriftführer/in
- (3) Der Kreisparteitag beschließt vor der Wahl über die Anzahl der Kreisvorstandsfunktionen, deren Aufgaben jeweils bestimmt sein müssen. Alle Funktionen werden direkt gewählt.
 - (4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
 - (5) Dem Kreisvorstand sollen nicht mehr als ein Viertel seiner Mitgliederanzahl angehören, die zugleich Mandatsträger/innen oberhalb der Bezirksratsebene sind.
 - (6) Kein Mitglied darf in Vorstandsfunktionen länger als 3 Wahlperioden gewählt werden. Vor einer neuerlichen Wahl in Vorstandsfunktionen ist eine Wahlperiode zu pausieren. Von dieser Regelung kann im Einzelfall durch Abstimmung vor dem Wahlgang mit 2/3-Mehrheit abgewichen werden.
 - (7) Der Kreisvorstand ist für alle politischen Themenbereiche verantwortlich. Wie er die Verantwortlichkeit herstellt, bestimmt seine Arbeitsteilung, über die auf der konstituierenden Sitzung Beschluss gefasst wird. Die Arbeitsteilung ist der Mitgliedschaft bekannt zu machen
 - (8) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - ein/e Vertreter/in des parteinahen Jugendverbandes aus dem Kreisgebiet
 - ein/e Vertreter/in aus den Reihen der Ratsfraktion
 - (9) Der Kreisvorstand tagt in der Regel kreisparteiöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Nichtöffentlichkeit seiner Beratung beschließen. Gäste und anwesende Mitglieder können auf Antrag das Rederecht erhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§12 Aufgaben des Kreisvorstandes/ Kreissprecher/innenrates

Zu den Aufgaben des Kreissprecher/innenrates gehören insbesondere

- die laufende Geschäftsführung
- die Führung der Mitgliederkartei
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- die Organisation der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Vorbereitung von Wahlen und Wahlversammlungen
- die Koordinierung der politischen Sacharbeit
- die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
- die Unterstützung der Arbeit von Basisorganisationen

§13 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als 10 Prozent der Mitglieder beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Ein Kreisparteitag ist bei Anwesenheit von mehr als 15 Prozent der Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und gemäß Geschäftsordnung des Vorstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§14 Verfahren bei Wahlen

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Über die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Organe beschließt die Versammlung vor der jeweiligen Wahl.
- (2) Delegierte werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Kreis der Mitglieder und der an Parteivorhaben mitwirkenden Gastmitglieder geheim gewählt.
Über das individuelle Stimmrecht von Gastmitgliedern muss vor dem Wahlverfahren durch die anwesenden Mitglieder beschossen werden.
- (3) Näheres bestimmt eine Wahlordnung.

§15 Satzung

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein und nur bei schriftlicher Vorlage und Ladung beschlossen werden. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch Bundes- oder Landessatzung ungültig werden, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt.

§16 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kommt nur durch Beschluss des Landesparteitages zustande. In diesem Fall fällt das Vermögen der Kreispartei an die Landespartei.

Ein Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes ist nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

Der Auflösungsantrag erfordert die absolute Mehrheit. Kommt zu einem Auflösungsantrag zweimal keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, so reicht bei der folgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Übergangsbestimmungen

- (1) Für den ersten nach dieser Satzung gewählten Kreisvorstand beträgt die Mandatsdauer 12 Monate.
- (2) Für den ersten nach dieser Satzung gewählten Kreisvorstand soll die Anzahl der Mitglieder zehn betragen.
- (3) Für den ersten nach dieser Satzung gewählten Kreisvorstand wird vor Aufruf des Tagesordnungspunktes Neuwahl des Vorstandes über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden beschlossen. Dem Vorstand gehören mindestens eine/ein Vorsitzende/r und eine/ ein Kassierer/ in sowie zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r an. Die/der Vorsitzende ist für die Organisation der Arbeit im Kreisvorstand verantwortlich.
- (4) Gemäß „Verschmelzungsvertrag“ der bisherigen Bundesparteien, soll der Kreisvorstand paritätisch nach Herkunftsparteien und Geschlecht quotiert sein.